



ZEUS

18. Jahrgang 2015
Seiten 263-370

03

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Marc Bungenberg
Thomas Giegerich
Werner Meng
Torsten Stein

Pedro Cruz Villalón

Die allgemeinen Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Reinhard Quick

Warum wir ISDS in TTIP brauchen

Barbara Widmer

**Wenn der Wechsel alleine das Beständige ist:
Die EU-Wettbewerbspolitik und ihre Umsetzung**

Cornelia Manger-Nestler

**EU-Agenturen als Ausdruck des europäischen
Demokratiemangels?**

Helen Küchler

**„Sharing or shifting responsibility?“ –
Bedeutung der neuerlichen Hervorhebung
von „Subsidiarität“ und „nationalen
Einschätzungsspielräumen“ für die Durchsetzung
von Verfassungswerten durch den EGMR**



Nomos

Pedro Cruz Villalón, Die allgemeinen Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta, ZEuS 2015, 265-276.

Fünf Jahre nach der Proklamation des verbindlichen Charakters der Grundrechte-Charta wird die Überschrift ihres letzten Titels – die „Allgemeinen Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta“ – vom Verfasser herangezogen, um das Ensemble der primärrechtlichen Vorkehrungen zu erläutern, die das rechtliche „Regime“ der in der Charta enthaltenen Grundrechte ausmachen. Dabei wird die Eigenart der Charta in Bezug auf die Gattung „Allgemeine Bestimmungen“, die charakteristisch für Menschenrechte-Erklärungen sind, hervorgehoben. Jenseits der verschiedenartigen horizontalen Bestimmungen, welche die normative Selbständigkeit der Charta relativieren – so wird die These vertreten –, ist die Charta dabei, die Schlüsselstellung bezüglich der EU-Grundrechte anzunehmen.

Reinhard Quick, Warum wir ISDS in TTIP brauchen, ZEuS 2015, 277-294.

Die in Investitionsschutzabkommen vorgesehene Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit (ISDS) wird in der öffentlichen Diskussion heftig kritisiert. Die Gegner dieses Verfahrens sind der Auffassung, dass die Staaten in den Abkommen den Investorenschutz über die Regulierungsautonomie des Staates stellen. Der Investor könne gegen nationale Maßnahmen im öffentlichen Interesse ein ad-hoc-Schiedsverfahren anrufen und Schadenersatz wegen Verletzung des Investitionsschutzabkommen verlangen. Die Kritik gegen ISDS ist bei der derzeit verhandelten Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) besonders heftig. Der Artikel gibt einen Überblick über das Netz der bilateralen Abkommen, das Scheitern einer multilateralen Lösung sowie die neue Kompetenz der EU. Er behandelt zwei zentrale Kritikpunkte an ISDS, nämlich die Aussagen, dass ISDS zwischen Rechtsstaaten nicht notwendig sei und dass nationale Gerichte anstelle von ad-hoc-Schiedsgerichten über die Fälle entscheiden sollten. TTIP bietet für die USA und die EU eine einmalige Gelegenheit zur Reform von ISDS und der Investitionsschutzstandards mit potentiellen Auswirkungen, die weit über TTIP hinausgehen. Ohne eine solche Reform bleibt das fragmentierte Netzwerk von über 3.000 Investitionsschutzabkommen ebenso bestehen wie die heftige Kritik hieran.

Barbara Widmer, Wenn der Wechsel alleine das Beständige ist: Die EU-Wettbewerbspolitik und ihre Umsetzung, ZEuS 2015, 295-314.

More economic oder *more technological approach* – Konsumentenwohlfahrt und Effizienzgewinne oder Innovationseffizienz – was soll und darf es sein? Die Beantwortung dieser Frage ist Aufgabe der EU-Wettbewerbspolitik. Deren Inhalt ist aufgrund der Geschehnisse und Veränderungen auf den Weltmärkten in stetem Fluss. Aktuell führen insbesondere die Digitalisierung der Märkte und damit verbundene neue Phänomene zum Bedarf neuer Konzepte und inhaltlicher Anpassungen. In Anlehnung an den Titel dieses Beitrags ist im Umfeld der EU-Wettbewerbspolitik entsprechend der Wechsel alleine das Beständige. Daraus zu schließen, diese befinde sich im rechtsfreien Raum, ist aber verfehlt.

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, wie sich die Wettbewerbspolitik der Union aufgrund der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen über die Zeit verändert hat und wie sich diese Veränderungen im Rahmen des Wettbewerbsrechts auswirken. Von speziellem Interesse ist der *more economic* und der *more technological approach*. Da die Festlegung der Wettbewerbspolitik nur die eine Seite der Medaille ist und die andere in deren Umsetzung besteht, ist im Weiteren die Frage nach den Umsetzungsinstrumenten zu beantworten. Als Umsetzungsinstrumente kommen der Erlass neuer bzw. die Anpassung bestehender Regelungen, Verwaltungsermessen sowie Verwaltungsvorschriften in Frage. Eine vertiefte Behandlung erfahren die Verwaltungsvorschriften als Ausfluss des Verwaltungsermessens sowie deren Verhältnis zur Rechtssicherheit. Abschließend findet sich neben einem Fazit ein Überblick über die aktuellen und zu erwartenden Inhalte der EU-Wettbewerbspolitik.

Cornelia Manger-Nestler, EU-Agenturen als Ausdruck des europäischen Demokratiemangels?, ZEuS 2015, 315-346.

Die Tatsache, dass europäische Agenturen seit einiger Zeit wie Pilze aus dem Boden schießen (*mushrooming*), wirft die Frage auf nach hinreichender demokratischer Rückbindung dieses wichtigen, weil progressiven Sektors europäisierter Verwaltungstätigkeit. In weiten Teilen geprägt vom Idealbild einer mit Expertenwissen ausgestatteten, „guten“ und unabhängigen Verwaltung kann dieses Leitmotiv jedoch nicht zu Lasten, sondern nur im Rechtsrahmen europäisierter Demokratieanforderungen umgesetzt werden. Der Beitrag widmet sich daher zunächst der Herausbildung eines genuin europäischen Demokratiemaßstabs für europäisches Agenturhandeln. Dieser wird sodann angelegt, um die Frage nach der Rechtsgrundlage („ob“) für die Gründung von Agenturen zu klären, und in der Folge den Umfang von Exekutivkompetenzen („wie“) zu beurteilen, die funktional-unabhängigen Unionsagenturen übertragen werden dürfen, ohne unionalisierte Demokratiegrundsätze zu verletzen. Die Tragfähigkeit der abstrakt herausgebildeten Maßstäbe für die Tätigkeit von Agenturen wird sodann anhand konkreter Referenzbeispiele im Binnenmarkt (EMA, ECHA, ACER, EEA) geprüft.

Helen Küchler, „Sharing or shifting responsibility?“ – Bedeutung der neuerlichen Hervorhebung von „Subsidiarität“ und „nationalen Einschätzungsspielräumen“ für die Durchsetzung von Verfassungswerten durch den EGMR, ZEuS 2015, 347-370.

Seit Interlaken dreht sich der Reformprozess immer wieder um das Subsidiaritätsprinzip und dessen materielle Seite: die Gewährung nationaler Einschätzungsspielräume. Aktuell wurde das Prinzip durch die Brüsseler Konferenz im März 2015, sowie durch das Protokoll Nr. 15 und 16 erneut besonders hervorgehoben. Im Zuge dessen wird vor allem vom EGMR verlangt seine externe Kontrolle zurückzunehmen. Auf der anderen Seite vernachlässigen einige Staaten jedoch die hierfür zunächst erforderliche Erfüllung ihrer eigenen – aus dem Subsidiaritätsprinzip erwachsenden – Pflicht, selbst für die primäre Durchsetzung der Konventionsrechte zu sorgen. Durch eine solche einseitige Betonung des Subsidiaritätsgrundsatzes torpedieren die Staaten damit selbst die von ihnen geforderte Umsetzung des Prinzips. Im sensiblen Bereich der Verfassungswerte ist eine ausgewogene Anwendung der Subsidiarität und eine umsichtige Gewährung einer „*margin of appreciation*“ von besonderer Bedeutung, da es im Konventionssystem keine dem Art. 4 Abs. 2 EUV entsprechende „Achtungspflicht“ gegenüber nationalen Identitäten und damit auch nationale Verfassungen, gibt. Der Beitrag befasst sich deswegen damit, wie das „*sharing of responsibility*“ im Bereich der Durchsetzung von Verfassungswerten durch den EGMR ausgestaltet werden sollte, damit die von nationalen und europäischen gesellschaftlichen Mehrheiten abhängigen Werte nicht das Schutzniveau der eigentlich „*counter-majoritarian*“ Konventionsrechte gefährden.